



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

24. Januar 2020

Jahrgang 13

Nr. 2/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 12	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Wendenweg“ der Gemeinde Hollingstedt nach § 4a Abs. 3 BauGB
Seite 14	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 16	Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Schuby

Bekanntmachung der Gemeinde Hollingstedt

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Wendenweg“ der Gemeinde Hollingstedt nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.04.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Wendenweg“ der Gemeinde Hollingstedt für den Bereich östlich der Straße „Wendenweg“ und nördlich des Baugebietes „Schneeblock“ hier: betreffend das Flurstück 65/2 der Flur 6, Gemarkung Hollingstedt und die Begründung liegen erneut

vom 03.02.2020 bis 17.02.2020

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 12, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der erneuten Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Einzusehen sind diese Unterlagen ab 03.02.2020 auf folgender Internetseite:
<https://www.amt-arenscharde.de/seite/263341/bekanntmachungen.html>

Silberstedt, den 23.01.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 „Am Wendenweg“



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.12.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet etwa 1.000 m südwestlich des Ortsteils Gammellund, nördlich der Landesstraße L 28 an der Gemeindestraße Holtreeg und die Begründung liegen

vom 03.02.2020 bis zum 06.03.2020

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstraße 41, Zimmer 12, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12,00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-arensharde.de zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, welche die Planung auf die folgenden Schutzgüter haben kann: Mensch, Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Ortsbild, Schutzgebiete.

Weiterhin enthält der Umweltbericht Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und/oder Nichtdurchführung der Planung, zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, zu Planungsalternativen und zu Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen

- Kreis Schleswig-Flensburg vom 07.08.2019
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 11.07.2019

Gutachten

- Schalltechnische Untersuchung eines geplanten Fahr- und Übungsgeländes in Gammellund, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen 2018

Tabelle: Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter mit den jeweils inhaltlich zugeordneten Unterlagen

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Auswirkungen der Planung	Unterlagen
Mensch	- Schallimmissionen im Bereich der umliegenden Bebauung. Ein Gutachten stellt die Einhaltung der Orientierungswerte fest.	- Umweltbericht
Tiere / Pflanzen / Artenvielfalt	- Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich.	- Umweltbericht
Fläche	- Keine Überbauung vorgesehen, lediglich Geländemodellierung und Bodenverfestigung.	- Umweltbericht
Boden	- Keine Überbauung vorgesehen, lediglich Geländemodellierung und Bodenverfestigung.	- Umweltbericht
Wasser	- Keine Überbauung vorgesehen, lediglich Geländemodellierung und Bodenverfestigung.	- Umweltbericht
Klima / Luft	- Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich.	- Umweltbericht
Landschaft / Ortsbild	- Aufgrund der guten Eingrünung sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.	- Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Lage teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Vorsorgende Untersuchungen erforderlich.	- Umweltbericht
Schutzgebiete	- Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich.	- Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans gilt zudem der folgende Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Silberstedt, den 23.01.2020

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrag

L.S.

(Voß)

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Schuby

Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Schuby

Die gewählte Gemeindevertreterin, Frau Heike Pöschel, hat mit Schreiben vom 16.12.2019 auf ihr Mandat als Gemeindevertreterin zum 01.01.2020 verzichtet.

Aufgrund des mir vorliegenden Listenwahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - stelle ich fest, dass Herr Torben Pöschel als neuer Vertreter der CDU in die Gemeindevertretung Schuby nachrückt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Schuby gegen diese Feststellung Einspruch nach § 38 GKWG einlegen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindevertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Gegen die Feststellung der Gemeindevertretung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Schuby Klage nach § 40 GKWG erheben.

Ein Einspruch oder die Klage gegen die Gültigkeit der Feststellung kann nur innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung, d.h. vom 24. Januar 2020 bis zum 24. Februar 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Gemeindevorsteherin erhoben werden.

Der neue Gemeindevertreter bleibt im Amt, bis über den Einspruch oder die Klage unanfechtbar entschieden ist.

Silberstedt, den 23. Januar 2020

Bülow
Gemeindevorsteherin